



Gemeindeamt FUSSACH

Baumgarten 2
6972 FUSSACH
AUSTRIA
www.fussach.at

Verordnung

Amtsleitung

Helmut Napetschnig, MSc
helmut.napetschnig@fussach.at
Tel. +43 (0) 5578 / 75716-17
Fax +43 (0) 5578 / 75716-19

FUSSACH, am 17.02.2023

Arbeitszeiten für Gemeindeangestellte der Gemeinde FUSSACH

Gemäß den Bestimmungen der §§ 20 ff. Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl. Nr. 19/2005, idgF, wird vom Bürgermeister der Gemeinde FUSSACH, nach Beschluss des Gemeindevorstandes FUSSACH in der Sitzung am 15.03.2023, folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung findet auf alle Bedienstete der Gemeinde FUSSACH Anwendung.

(2) Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gemeindeangestellte, sofern diese bei einer Dienststelle bzw. Einrichtung tätig sind, bei welchen aufgrund der Eigenart des Dienstes, ein von der allgemeinen Regelung abweichender Arbeitsablauf notwendig ist. In diesen Fällen ist die Arbeitszeit für diese Gruppen von Gemeindeangestellten durch Dienstplan gesondert festzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Werkhof, die Kindergärten und die Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2

Kernarbeitszeit und Parteienverkehr

(1) Während der Kernarbeitszeit haben die Gemeindebediensteten im Amt bzw. auf dem Arbeitsplatz oder im Außendienst anwesend bzw. tätig zu sein.

Die Kernarbeitszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 – 18:00 Uhr

(2) Mit Zustimmung der Führungskraft können die Bediensteten auch während der Kernarbeitszeit vom Dienst abwesend sein (Zeitausgleich, Gleitzeit).

(3) Die Bediensteten haben durch Absprache mit ihrer Abteilung sicherzustellen, dass die Abteilung in Zeiten des Parteienverkehrs ausreichend besetzt ist. Ausgenommen sind Abteilungen, die aufgrund ihrer personellen Besetzung nicht in der Lage sind, den Parteienverkehr innerhalb der unten angeführten Zeiten lückenlos abzuwickeln. Die verantwortliche Führungskraft hat in diesen Fällen zu veranlassen, dass den Parteien während der unbesetzten Zeiten eine Ansprechperson im Hause zur Verfügung steht.

Für den Parteienverkehr (Amtsstunden gemäß § 13 Abs. 5 AVG) werden folgende Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 – 18:00 Uhr

§ 3

Gleitzeitrahmen

(1) Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Bediensteten unter Berücksichtigung der Parteienverkehrszeiten, der Kernarbeitszeiten sowie der dienstlichen Erfordernisse, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen können. Sofern es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Führungskraft diese Festlegung für seine Mitarbeiter:innen ganz oder teilweise ändern.

Der Gleitzeitrahmen wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag:	06:00 – 20:00 Uhr
---------------------	-------------------

(2) In betrieblich bzw. dienstlich notwendigen Ausnahmefällen behält sich die Dienstgeberin die Beschränkung der Gleitmöglichkeit durch die Führungskraft ausdrücklich vor.

(3) Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung durch die Dienstgeberin gestattet.

§ 4

Dauer der Gleitzeitperiode und Übertragungsmöglichkeit

(1) Die Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, innerhalb dessen die wöchentliche Normalarbeitszeit im Wochendurchschnitt das Ausmaß der mit den Bediensteten vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit (Beschäftigungsausmaß) zzgl. bestehender Übertragungsmöglichkeiten nicht überschreiten darf.

(2) Die Gleitzeitperiode beträgt jeweils einen Monat, beginnend mit dem ersten Tag und endend mit dem letzten Tag des jeweiligen Monats.

(3) Die Bediensteten sollten ein am Ende der Gleitzeitperiode bestehendes Zeitguthaben (Mehrstunden) von max. 40 Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen;

Überschreitungen sind in begründeten Fällen möglich. Im Falle eines herabgesetzten Beschäftigungsausmaßes kann das Zeitguthaben nur in dem Ausmaß übertragen werden, das dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht.

(4) Der Abbau allfälliger Mehrstunden hat durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von Zeitausgleich darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die vorgesetzte Stelle erfolgen.

(5) Die Bediensteten haben dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Minusstunden bis zum Ende der Gleitzeitperiode ausgeglichen werden. Ist dies aus wichtigen Gründen oder aus Gründen im dienstlichen Interesse nicht möglich, so sollten max. 20 Minusstunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden. Im Falle eines herabgesetzten Beschäftigungsausmaßes können die Minusstunden nur in dem Ausmaß übertragen werden, das dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht.

§ 5

Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitguthaben, die innerhalb der Rahmenarbeitszeit (Gleitzeitrahmen) entstehen, sind keine Überstunden und sollten innerhalb der Gleitzeitperiode ausgeglichen werden.

§ 6

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von zumindest einer halben Stunde einzuhalten. Ein Pausenabzug von mindestens einer halben Stunde erfolgt auch dann, wenn es nicht zu einer Unterbrechung der Arbeitsleistung gekommen ist.

§ 7

Höchstgrenze der Arbeitszeit

(1) Die Tagesarbeitszeit, das ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden, darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Wochenarbeitszeit, das ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag, darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit bleiben Zeiten, in denen Gemeindeangestellte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend sind, außer Betracht.

§ 8

Überstunden

(1) Überstunden dürfen nur nach Anordnung (angeordnete Überstunden) durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten (Amtsleitung, vorgesetzte Stellen) in Anspruch genommen werden.

(2) Die erforderliche Teilnahme an Sitzungen und Erledigung unbedingt notwendiger Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit (Gefahr im Verzug) – außerhalb der Kernarbeitszeit – gelten jedenfalls als angeordnet.

§ 9

Dienstfrei erklärte Halbtage

Folgende Nachmittage werden für dienstfrei erklärt: Faschingsdienstag, Heiliger Abend und Silvester. An diesen Nachmittagen entfallen für Gemeindebedienstete die Dienstleistungen, sofern dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitszeitverordnung der Gemeinde FUSSACH vom 26.03.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Böhler



Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz